

Preisdifferenzen mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszugleichen. Die Höhe der Preisdifferenz ergibt sich aus den Einkaufspreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Einkaufspreise) und nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neue Einkaufspreise). Wurde jedoch eine Umrechnung der Einkaufspreise nach Abs. 2 vorgenommen, entfällt ein Ausgleich der Preisdifferenz.“

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung' Nr. 3*
zur Regulierung von Preisausgleichen
für Bauleistungen und
für den Verkauf von Baumaterialien
gegenüber der Bevölkerung und
den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform
— 3. Preisausgleichsordnung Bauwesen —
vom 26. November 1908

Zur Änderung bzw. Ergänzung der Preisausgleichsordnung Bauwesen (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II S. 1205) wird folgendes angeordnet:

§1

§3 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die im § 1 Absätze 1 bis 3 genannten Betriebe und staatlichen Organe haben bei Lieferung von Baumaterial einen Anspruch auf Vergütung der Differenz zwischen dem Preis nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neuer Preis), wenn der neue Preis höher ist als der alte Preis. Sie haben die Differenz zwischen dem alten und neuen Preis abzuführen, wenn der neue Preis niedriger ist als der alte Preis.

(2) Die im § 1 Absätze 1 bis 3 genannten Betriebe und staatlichen Organe haben im Zusammenhang mit der Abrechnung der von ihnen durchgeführten Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten einen Anspruch auf Vergütung der Differenz zwischen dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1966 (alter Preis) und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neuer Preis), wenn der neue Preis höher ist als der alte Preis. Sie haben die Differenz zwischen dem alten und neuen Preis abzuführen, wenn der neue Preis niedriger ist als der alte Preis.“

§2

§4 erhält folgende Fassung:

„§4

Höhe des Preisausgleiches

(1) Bei Bauleistungen ergibt sich die Höhe des Preisausgleiches aus der Differenz zwischen dem

Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1966 (alter Preis) und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neuer Preis). Der alte Preis ist mit Hilfe der vom Ministerium für Bauwesen bekanntgegebenen Abschlagskoeffizienten zu ermitteln. Diese Abschlagskoeffizienten sind auf den neuen Preis zu beziehen.

(2) Bei Baumaterialien ergibt sich die Höhe des Preisausgleiches aus der Differenz zwischen dem Preis nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alter Preis) und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neuer Preis).

(3) Beim Baumaterialeinzelhandel und den im § 1 Abs. 3 Buchstabe a genannten Betrieben ergibt sich die Höhe des Preisausgleiches aus der Differenz zwischen dem Transportentgelt nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (altes Transportentgelt) und dem Transportentgelt nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neues Transportentgelt). Das alte Transportentgelt ist mit Hilfe der vom Ministerium für Bauwesen bekanntgegebenen Abschlagskoeffizienten zu ermitteln. Diese sind auf das neue Transportentgelt zu beziehen.“

§3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1968

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung Nr. 3*
zur Regulierung von Preisausgleichen bei
Lieferungen und Leistungen an Betriebe
der Landwirtschaft nach Einführung der
Industriepreise der 3. Etappe
der Industriepreisreform
— 3. Preisausgleichsordnung Landwirtschaft —
vom 26. November 1968

Zur Änderung bzw. Ergänzung der Preisausgleichsordnungen Landwirtschaft (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II S. 1208) und Nr. 2 vom 5. Juni 1967 (GBl. II S. 353) wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Die unter den laufenden Nummern 1 und 2 der Anlage 1 zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II S. 1208) genannten Preisordnungen werden gestrichen.

(2) Die Anlage 4 zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 ist wie folgt zu ergänzen:

„In Bezug auf Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen gelten als Landwirtschaftsbetriebe, die im § 10 der Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifes (GKT) — genannten Betriebe.“

* Anordnung Nr. 2 vom 5. April 1907 (GBl. II Nr. 36 S. 227)

* Anordnung Nr. 2 vom 5. Juni 1967 (GBl. II Nr. 52 S. 353)